

# **Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Lengede (Wochenmarktsatzung)**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Lengede betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Marktbereich und Markthoheit**

- (1) Der Wochenmarkt der Gemeinde Lengede wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzt.
- (2) Der Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauezeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 3 Markttage und Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag statt.
- (2) Die Marktzeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 07:00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 08:00 Uhr. Die Verkaufszeit endet während des ganzen Jahres um 13:00 Uhr.
- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag wird der Wochenmarkt an dem vorherigen Werktag abgehalten. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (4) Während der Marktzeit ist es den Marktbeziehern nicht gestattet, mit Kraftfahrzeugen den Markt zu befahren.

## **§ 4 Zugelassene Waren auf dem Wochenmarkt**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren aufgelegt, angeboten und verkauft werden.

## **§ 5 Platzzuweisung**

- (1) Die Standplätze werden durch einen Bediensteten der Gemeinde Lengede (Marktauf-sicht) vor Beginn des jeweiligen Marktes nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit wi-derruflich zugewiesen und in ihrem räumlichen Umfang bestimmt. Regelmäßig erschei-nende Marktbezieher können die gleichen Standplätze erhalten. Die Zuweisung kann nur gegenüber dem anwesenden Marktbezieher oder dessen Stellvertreter erklärt wer-den. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.
- (4) Über zugewiesene Standplätze, die ohne Benachrichtigung der Gemeinde bis zum Be-ginn der Marktzeit nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann die Gemeinde verfügen. Entschädigung und Verdienstaussfall können nicht beansprucht werden.

## **§ 6 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung**

- (1) Marktbezieher und Marktbesucher, die
  - a) die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören,
  - b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätigkeiten belästigen,können vom Markt verwiesen werden und haben den Marktplatz sofort zu verlassen.
- (2) Marktbezieher, die mehrfach gegen diese Wochenmarktsatzung oder andere spezialge-setzliche Vorschriften verstoßen haben, können befristet oder auf Dauer vom Markt aus-geschlossen werden.
- (3) Nahrungsmittel dürfen nur auf erhöhten Flächen auf einer Mindesthöhe vom 0,5 m feil-geboten werden.
- (4) Es ist verboten, Tiere – ausgenommen Blindenhunde – auf die Marktplätze mitzubringen und dort umherlaufen zu lassen. Blinde können sich von ihren Begleithunden führen las-sen. Das Mitführen von Kraft- und Fahrrädern und anderen marktstörenden Sachen ist nicht gestattet.

## **§ 7 Beziehen und Räumen des Marktplatzes**

- (1) Die Marktstände für den Wochenmarkt sind jeweils bis zum Beginn der Verkaufszeit aufzubauen und zu beziehen. Mit ihrem Aufbau darf jedoch frühestens eine Stunde vor

Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung der Verkaufszeit, spätestens bis zum Ablauf einer Stunde danach, zu räumen.

- (2) Die Marktbezieher sind für die Sauberhaltung ihrer Plätze verantwortlich. Sie haben Abfälle, Abfallpapier und Unrat in geeigneten Behältern zu verwahren und einschließlich des Verpackungsmaterials nach Schluss des Marktes mitzunehmen. Pack- und Abfallpapier ist so aufzubewahren, dass es nicht umherfliegen kann.
- (3) Jeder Marktstand ist an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift des Marktbezieher zu versehen.
- (4) Lautsprecher- und Verstärkeranlagen dürfen nicht benutzt werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Lengede haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen. Das gleiche gilt auch für die Sicherheit der von den Marktbeziehern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen. Ebenso ist eine Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen. Die Marktbezieher haften für alle sich aus der Marktbenuztung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihrem Personal verursacht werden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Lengede in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 10 Ausnahmen und Zuständigkeiten**

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen der Wochenmarktsatzung können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Markttage, die Marktzeiten und der Marktbereich anders festgesetzt werden.
- (3) Die Zulassung von Ausnahmen, die Änderung der Festsetzungen nach Abs. 2 und die Zulassung zur Teilnahme an den Märkten obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- a) die Standplatzbenutzung nach § 5 Abs. 1-3,
  - b) das Feilbieten von Nahrungsmitteln nach § 6 Abs. 3,
  - c) das Verbot des § 6 Abs. 4, dass Tiere und störende Sachen auf den Wochenmarkt nicht mitgebracht werden dürfen,
  - d) das Aufbauen des Marktstandes und Räumen des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 oder
  - e) die Sauberhaltung seines Platzes nach § 7 Abs. 2

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahnung nach diesen Vorschriften unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Wochenmarktsatzung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Lengede vom 03. Februar 1975 außer Kraft.

Lengede, den 24.09.2015

Baas  
Bürgermeister